

STATUTEN

DES FISCHEREIEVEREINS SEE + Gaster (FV S+G)

1. Name und Sitz

Art. 1

Der im Jahre 1891 gegründete Fischereiverein See + Gaster (FV S+G) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Uznach.

2. Zweck und Aufgaben

Art. 2

¹ Der FV S+G ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

² Er bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden Belange.

³ Zur Verstärkung seiner Stellung kann er sich dem zuständigen Kantonalverband sowie dem Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV) anschliessen.

Art. 3

Die Aufgaben des FV S+G sind insbesondere:

- a. Förderung der Fischerei in den gepachteten Gewässern durch Übernahme von Fischereigewässern im Einzugsgebiet des Vereins aus fischereiwirtschaftlichen und fischereisportlichen Gründen.
- b. Förderung der Fischbestände und ihrer Lebensräume
- c. Bekämpfung von Vorhaben, welche die Gewässer oder den Fischbestand schädigen können;
- d. Pflege der Beziehungen mit den kommunalen, kantonalen und schweizerischen Behörden, mit Fachleuten sowie mit den Medien;
- e. Veranstaltung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen über die Fischerei;
- f. Pflege der Kameradschaft
- g. Ausbildung der Mitglieder in einer waidgerechten Fischereiausübung

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus: -Aktivmitgliedern
 -Ehrenmitgliedern

Art. 5

In den Verein aufgenommen werden können alle natürlichen Personen ab dem 18. Altersjahr, die auch gut beleumundet sind.

Art. 6

¹ Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

² Über die Aufnahme zum Aktivmitglied oder die Abweisung des Gesuchstellers entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidenten, dem Kassier oder dem Statistiker bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 8

Mitglieder, die durch ihr Verhalten und Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, die ihre statutarischen Pflichten in grober Weise verletzen, die sich fischereirechtliche Vergehen zuschulden kommen lassen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass es den Fall an die nächste Generalversammlung weiterziehen kann. Diese entscheidet endgültig.

Art. 9

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

Art. 10

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fischfang gemäss den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Ethik-Kodex des SFV auszuüben und Vergehen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften unverzüglich den Aufsichtsorganen zu melden.

4. Organisation und Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung,
- b. Der Vorstand,
- c. Die Rechnungsrevisoren.

4.1 Generalversammlung

Art. 13

¹ Die Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat Dezember, statt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen.

² Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 60 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

³ Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die gestellten Anträge sind kurz zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

⁴ Der Vorstand informiert den Erstunterzeichnenden des Begehrens schriftlich, falls das Quorum einem Fünftel der Mitglieder nicht erreicht worden ist.

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte sowie Fragen von besonderer Tragweite, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht mit der ausdrücklichen Entlastung der geschäftsführenden Organe;

- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- Wahl des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers sowie Wahl der Besitzer und der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Dachverbänden und andern Organisationen;
- Ehrungen;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 15

Jede nach Art. 13 einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 16

¹ Die Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmezähler.

² Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

³ Sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, gilt das offene Handmehr.

⁴ Statutenrevisionen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.2 Vorstand

Art. 17

Der Vereinsvorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 18

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

¹ Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins und vertritt denselben nach Aussen.

² Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und behandelt alle Geschäfte selbständig, soweit die Statuten diese Befugnis nicht andern Organen übertragen.

³ Der Vorstand ist befugt, im einzelnen Fall über Ausgaben bis zu Fr. 5000.—endgültig zu beschliessen.

⁴ Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Der Vorstand kann schriftlich auf dem Zirkulationsweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Der Vorstand legt die Preise für die Fischereiberechtigungen der verschiedenen Gewässer fest.

Der Vorstand organisiert die Laichfischfänge, das Abfischen auf Jährlinge oder Sömmerlinge sowie das Einsetzen von Besatzfischen in den Vereinsgewässern.

4.3 Rechnungsrevision

Art. 21

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzmann für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie haben zu jeder Zeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

5. Finanzielles

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

¹ Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht zugunsten des Vereins befreit.

² Alle übrigen Mitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

³ Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01 November

6. Schlussbestimmungen

Art. 24

¹ Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 30 Mitglieder dessen Fortbestand gewährleisten.

² Beschließt die Generalversammlung die Auflösung, ist das Vereinsvermögen einer Organisation zu übergeben, welche die gleichen oder vergleichbaren Zwecke verfolgt wie der FV See + Gaster.

Art. 26

Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Verfahren gilt die Zivilprozessordnung am Sitz des Vereins.

Art. 27

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. November 1987.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 03 Dezember 2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christian Rudel

Ernst Dummermuth